

Entwurf

1. Änderungssatzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) der Gemeinde Neukirchen/Pleiße (vom 12.12.2018) vom 09.12.2025

Auf der Grundlage des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist sowie § 10 des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) vom 24. August 2000 (SächsGVBl. S. 358), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen in seiner Sitzung am 09.12.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungsbestimmungen

1. § 6 Steuersatz wird wie folgt geändert:

- (1) Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt im Kalenderjahr
 - a) für den ersten Hund 60,00 EUR;
 - b) für den zweiten Hund und jeden weiteren Hund 100,00 EUR
 - c) für gefährliche Hunde je Hund 450,00 EUR

2. § 5 Entstehung der Steuerschuld, Beginn und Ende der Steuerpflicht wird wie folgt geändert:

- (4) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Stadt/Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde Neukirchen endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats in den der Wegzug fällt. Wird die Beendigung der Hundehaltung oder der Wegzug aus der Gemeinde Neukirchen (§ 13 Abs. 2) verspätet angezeigt, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Anzeige bei der Gemeindeverwaltung Neukirchen/Pleiße eingeht.

3. § 13 Anzeigepflicht wird wie folgt geändert:

- (2) Endet die Hundehaltung durch Tod des Hundes oder mit einem Wegzug des Hundehalters, so ist dies der Gemeindeverwaltung Neukirchen/Pleiße innerhalb von zwei Wochen schriftlich durch das dafür vorgesehene Formular anzuzeigen. Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung ist dies ebenfalls innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen. Werden diese Fristen versäumt, so wird die Hundesteuer entgegen § 5 Abs. 3 bis zum Ende des Kalendermonats erhoben, in dem die Mitteilung über die Abmeldung oder Veränderung eingeht.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Neukirchen, den 09.12.2025

Ines Liebald
Bürgermeisterin

(Siegel)

ENTWURF

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO zur 1. Änderungssatzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) der Gemeinde Neukirchen/Pleiße vom 09.12.2025

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen der Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Ines Liebold
Bürgermeisterin